

Absender Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Drucksachen-Nr. 476/2007
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 13.09.2007 und des Rates am 20.09.2007

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion von BfBB vom 03.06.2007 zum Haushalt 2007

Inhalt:

@->

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den im Antrag gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Der Unterschied von 2,7 Mio. Eur ist darauf zurückzuführen, dass Teile der Verbesserung bereits in den Entwurf des Haushaltsplanes eingearbeitet worden sind und nicht erst mit der Veränderungsliste, die im Februar 2007 dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss zugeleitet worden ist. Dies ist auch ausführlich in der Drucksache 85/2007 geschildert worden.

Zu 2:

Es hat als Auswirkungen die Feststellung, dass die wesentlichen Einnahmen und wesentlichen Ausgaben, und zwar 1,2 Mio. Eur abweichen von allen Einnahmen und Ausgaben.

Zu 3:

Trotz der Senkung des Kreisumlagesatzes steigt diese von 46,188 Mio. Eur auf 49,802 Mio. Eur. Über die Höhe der Kreisumlage können sowohl der Bürgermeister in Person als auch der Landrat in Person nicht verhandeln. Dies sehen weder die Kreisordnung noch die Gemeindeordnung NRW vor.

Zu 4:

Die Gewerbesteuer wurde kaufmännisch vorsichtig geschätzt. Der dort geschätzte Ansatz für 2007 ist bis jetzt auch noch nicht erreicht. Der Ansatz der Verbundsteuern richtet sich nach dem Ist-Aufkommen des Vorjahres fortgeschrieben um die Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Orientierungsdaten sehen eine Steigerungsrate für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 1,5 %-Punkten und beim Gemeindeanteil der Umsatzsteuer von 9,3 %-Punkten vor.

Zu 5:

Die Schlüsselzuweisungen wurden gemäß 2. Proberechnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes veranschlagt. In der Regel ist das Ergebnis der 2. Proberechnung, die auf Anweisung des Innenministeriums vom Landesamt für Statistik durchgeführt wird, auch der Schlüssel, der im GfG festgesetzt wird.

Zu 6:

Hier werden lediglich Überzeugungen der Fraktion BfBB dargestellt.

Zu 7:

Die in den Wirtschaftsplänen übertragenen Reste, die den Haushaltsresten sachlich entsprechen, dürfen nur gebildet werden, sofern sie von Aufträgen gebunden sind.

Die Fraktion BfBB beantragt, erneut über die Haushaltssatzung zu beschließen. Hilfsweise beantragt die Fraktion unter Bezugnahme auf die in § 80 GO NRW beschriebenen Gründe, eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Über die Haushaltssatzung kann nicht erneut beschlossen werden, da sie bereits beschlossen ist. Dies wurde auch in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erörtert. Die Haushaltssatzung ist formgerecht beschlossen worden. Hilfsweise beantragt die Fraktion BFBB den Erlass einer Nachtragssatzung und verweist hierzu auf die in § 80 GO NRW beschriebenen Gründe. In dieser Vorschrift sind Gründe aufgeführt, nach denen die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen hat:

1. wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagt oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Alle drei Gründe liegen nicht vor. Es besteht demnach keine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung.

Nach § 80 Abs. 1 GO NRW kann eine Nachtragssatzung aufgestellt werden, über die sodann bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Nachtragssatzung. Die Verwaltung beabsichtigt, keine freiwillige Nachtragssatzung aufzustellen, da die Bewirtschaftung der wesentlichen Teile des Haushaltes 2007 bis zu einer evtl. Genehmigung dieser Nachtragssatzung durch die Kommunalaufsicht bereits abgeschlossen ist, da die Genehmigung voraussichtlich nicht mehr im Jahre 2007 zu erreichen ist. Nach einem überschlägigen Zeitplan würde die Nachtragssatzung sodann in die Dezemberratssit-

zung eingebracht und dann erst in der darauf folgenden Sitzung mutmaßlich im Jahre 2008 beschlossen werden. Dies widerspräche aber weder dem Wortlaut der Vorschrift § 80 Abs. 1 GO NRW, indem sie innerhalb des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Von daher kann aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres und der Sitzungstermine des Rates und seiner Ausschüsse keine Nachtragssatzung zeitgerecht beschlossen werden. Selbst unter Einbeziehung von Sondersitzungen ist es fraglich, ob die Kommunalaufsicht zeitgerecht, d. h. bis zum Ablauf des Haushaltsjahres eine Genehmigung verfügen würde. Dies ist eher nicht anzunehmen, da erfahrungsgemäß zwischen Beschluss einer Satzung und Genehmigung der Kommunalaufsicht ein Quartal vergeht. Demnach müsste die Nachtragssatzung bereits im September beschlossen werden. Dies ist gänzlich unmöglich. Darüber hinaus sind die Kapazitäten sowohl bei der Aufstellung des Haushaltes 2008 als auch im NKF-Projekt vollends gebunden, letztlich sind für diese Aufgaben keine Personalzusetzungen erfolgt im Gegenteil Vakanzen wurden nicht aufgefüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2007 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, keine Nachtragssatzung nach § 80 GO NRW alte Fassung aufstellen zu lassen, da dem Rat der Entwurf für das Haushaltsjahr 2008 bereits vorliegt.

<-@